

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hempel Produkten und/oder Serviceleistungen (GERMANY)

Gültig ab: Juni 2021

1. DEFINITIONEN

Käufer meint einen Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, der die Produkte und/oder Dienstleistungen vom Verkäufer erwirbt.

Geschäftsbedingungen bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und/oder Serviceleistungen des Verkäufers.

Vertrag bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer über den Verkauf und Kauf der Produkte und/oder Serviceleistungen unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen, einschließlich aller gesonderten Gewährleistungsvereinbarungen oder Garantien.

Intumeszierende Produkte bezeichnet die Produkte, die intumeszierende Farben, Beschichtungen und damit zusammenhängende Produkte sowie deren Verpackungen umfassen und vom Verkäufer an den Käufer im Rahmen des Vertrages verkauft werden.

Produkte bezeichnet alle Farben, Beschichtungen und damit zusammenhängende Produkte, einschließlich aufschäumender Produkte, sowie deren Verpackungen, die vom Verkäufer an den Käufer im Rahmen des Vertrages verkauft werden.

Verkäufer bezeichnet die Hempel-Gesellschaft, die die Bestellung des Käufers annimmt und die Rechnung für die Produkte und/oder Serviceleistungen ausstellt.

Serviceleistungen bezeichnet die technische Beratung und andere Services, die der Verkäufer dem Käufer im Rahmen des Vertrages erbringt.

2. GELTUNGSBEREICH

(a) Diese Geschäftsbedingungen legen die Regelungen und Bedingungen fest, zu denen der Verkäufer dem Käufer die Produkte liefert und/oder die Serviceleistungen erbringt, es sei denn, der Verkäufer hat schriftlich etwas anderem ausdrücklich zugestimmt.

(b) Etwaige Geschäftsbedingungen, die der Käufer in einer Bestellung, einem Bestätigungsschreiben oder einem anderen vom Käufer zur Verfügung gestellten Dokument vorgibt, sind nicht Bestandteil des Vertrages. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer nicht, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

(c) Die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit anderer Klauseln dieser Geschäftsbedingungen wird nicht berührt, wenn eine der Klauseln rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird.

3. ANGEBOTE UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Das Angebot des Verkäufers ist eine Aufforderung an den Käufer, ein Angebot abzugeben und stellt kein verbindliches Angebot an den Käufer dar. Durch die Bestellung oder die Bestätigung des o. g. unverbindlichen Angebots (z.B. durch Erteilung einer Bestellung) gibt der Käufer ein Angebot zum Kauf der Produkte und/oder der Serviceleistungen vom Verkäufer zu diesen Geschäftsbedingungen ab. Der Verkäufer ist erst dann an dieses Angebot gebunden, wenn die Bestellung vom Verkäufer schriftlich (z.B. durch Ausstellung einer Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der Produkte und/oder Serviceleistungen angenommen wird.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(a) Der Preis für die Produkte und/oder Serviceleistungen ist der vom Verkäufer schriftlich bestätigte Preis. Alle Preise verstehen sich ohne Steuern, Zölle, Einfuhrzölle und Abgaben sowie Lieferkosten, die der Käufer zu tragen hat. Der Preis für Produkte schließt die Standardverpackung des Verkäufers ein, jedoch keine anderen Gebühren, wie z. B. Abtönungsgebühr, Kleinauftragsgebühr usw.

(b) Die Preise beruhen auf den dem Verkäufer entstandenen Rohstoff-, Herstellungs- und sonstigen Nebenkosten. Erhöhen sich diese Kosten für den Verkäufer zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferung um 5 % (fünf Prozent) oder mehr, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Preise unmittelbar an diese Änderungen anzupassen. Der Käufer hat in einem solchen Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(c) Der Käufer muss den Rechnungsbetrag innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum, oder wie anderweitig in der Rechnung angegeben, in voller Höhe bezahlen. Die Zahlung durch den Käufer hat in der in der Rechnung angegebenen Währung zu erfolgen. Der

Verkäufer hat das Recht, die Rechnung per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Käufers zu senden, wenn diese E-Mail-Adresse dem Verkäufer bekannt ist. Mit Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist gerät der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten. Der Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) gegenüber Kaufleuten bleibt hiervon unberührt.

(d) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Im Falle von Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

5. LIEFERUNG, EIGENTUM UND GEFÄHRÜBERGANG

(a) Die Produkte werden "DAP" (Incoterms 2020) an dem in der Bestellung angegebenen Ort und Datum geliefert; der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer alle Lieferkosten in Rechnung zu stellen.

(b) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch für eine vereinbarte Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(c) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Verkäufers aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Verkäufer eine pauschale Entschädigung iHv 50,00 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte.

(d) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(e) Eigentum:

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn der Verkäufer dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (iii) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(i) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(ii) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(iii) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(iv) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

(f) Der Käufer ist verpflichtet, alle Produkte bei Lieferung gründlich zu prüfen und den Verkäufer so schnell wie möglich über offensichtliche Schäden, Mängel oder Fehlmengen an den Produkten zu informieren. Unterlässt der Käufer eine solche Mitteilung, gelten die Produkte in jeder Hinsicht als mit der jeweiligen Bestellung übereinstimmend und vom Käufer akzeptiert, es sei denn, es liegt ein verborgener Mangel vor, der bei der Prüfung nicht in angemessener Weise erkennbar ist.

(g) Es liegt in der Verantwortung des Käufers, alle Lizenzen, Devisenkontrolldokumente und sonstigen Genehmigungen einzuholen, die für die Einfuhr und Verwendung der Produkte erforderlich sind. Der Käufer wird nicht von seinen Verpflichtungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen entbunden, wenn er es versäumt, eine Lizenz oder andere Zustimmung(en) einzuholen.

6. FORCE MAJEURE/"HÖHERE GEWALT"

(a) Der Verkäufer ist von seiner Verpflichtung zur Lieferung der Produkte und/oder Serviceleistungen zum Liefertermin entbunden, wenn Ereignisse, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, den Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern (Höhere Gewalt). Sollten solche Ereignisse den Verkäufer für 60 (sechzig) aufeinanderfolgende Tage an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.

(b) Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung der Produkte und/oder Serviceleistungen zurückzuhalten, zu reduzieren oder auszusetzen, um seine Lieferkapazitäten in angemessener Weise auf den Käufer und seine anderen Kunden aufzuteilen, wenn der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, alle Produkte und/oder Serviceleistungen zu liefern und die Bestellungen seiner anderen Kunden vollständig zu erfüllen. In einem solchen Fall ist der Käufer berechtigt, die nicht gelieferte(n) Bestellung(en) zu stornieren. Diese Klausel legt die einzigen Rechte fest, die den Parteien im Falle von Höherer Gewalt zur Verfügung stehen.

7. GEWÄHRLEISTUNG DES VERKÄUFERS

(a) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

(b) Einschränkungen:

(1) Die Gewährleistung des Verkäufers schließt Schäden aus, die durch mechanische Beschädigung, Schweißen oder andere Erhitzung, bakteriellen Befall, Verschmutzung, elektromechanische Einwirkungen, Beschädigung bei der Reparatur, Verschlechterung unter aufgetragenen Beschichtungen oder Reibung verursacht werden, mit Ausnahme von normaler Abnutzung und Verschleiß. Der Verkäufer haftet im Rahmen der Gewährleistung nur, wenn der Käufer (oder ggf. sein Unterauftragnehmer):

(i) alle Oberflächen vor der Beschichtung vorbereitet, das Objekt korrekt beschichtet und nach der Beschichtung gewartet hat, dies in Übereinstimmung mit den Produktspezifikationen und allen vom Verkäufer herausgegebenen Anleitungen,

(ii) die Produkte in Übereinstimmung mit allen dem Käufer vom Verkäufer erteilten Informationen und allen internationalen Handelsbräuchen transportiert, gelagert, gehandhabt und verwendet hat,

(iii) den behaupteten Mangel oder Schaden an den Produkten unverzüglich reklamiert hat, sobald der Käufer von dem Mangel oder

Schaden Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können,

(iv) dem Verkäufer angemessene Zeit und Zugang gewährt hat, um die Produkte und den Bereich ihrer Anwendung zu inspizieren, und dem Verkäufer Einsicht in etwaige Wartungs- oder sonstige relevante Aufzeichnungen gewährt hat (die der Käufer in Übereinstimmung mit der guten Praxis aufbewahren muss),

(v) seinen Verpflichtungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen nachgekommen ist, einschließlich der rechtzeitigen Zahlung des Kaufpreises, und

(vi) die Nutzung der Produkte eingestellt hat, sobald der Käufer den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken können.

(2) Einschränkungen für intumeszierende Produkte:

Der Verkäufer haftet nicht für die Verletzung der Gewährleistung in dieser Ziffer 7, wenn die betreffende Vertragswidrigkeit entsteht:

(i) weil der Käufer das betreffende intumeszierende Produkt verändert oder es mit einem nicht zugelassenen Stoff vermischt oder verwendet,

(ii) ganz oder teilweise durch vorsätzliche Beschädigung, anormale oder stark schwankende Umweltbedingungen; oder

(iii) ganz oder teilweise aufgrund von Fahrlässigkeit, Missbrauch des betreffenden intumeszierenden Produktes, unzureichender Angabe der Beschichtungsdicke und/oder der kritischen/begrenzenden Temperatur oder unzureichender oder ungeeigneter Oberflächenvorbereitung oder Beschichtungsanwendung durch eine andere Person als den Verkäufer oder seine Vertreter.

(c) Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(d) Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat dem Verkäufer der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(e) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(f) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(g) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. HAFTUNG DES VERKÄUFERS, VERJÄHRUNG

(a) Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(b) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

(1) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(2) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(c) Die sich aus (b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(d) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(e) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(f) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

(g) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 8 (a) und (b) (1) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Der Verkäufer (oder Hempel A/S) ist und bleibt Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den Produkten und/oder Dienstleistungen, einschließlich Know-how, Patenten, Patentanmeldungen, Erfindungen, Marken, technischen Informationen, Dokumentationen, Daten sowie aller damit verbundenen Urheberrechte. Der Käufer erwirbt keine Rechte an geistigen Eigentumsrechten oder anderen Lieferungen, die speziell vom Verkäufer zur Erfüllung des Vertrages entwickelt wurden; diese Rechte bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers (oder von Hempel A/S).

10. COMPLIANCE, EXPORT KONTROLLE UND SANKTIONEN

Der Käufer verpflichtet sich, dass er im Zusammenhang mit diesem Vertrag die geltenden Gesetze und Vorschriften einhält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die sich auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie auf Sanktionsbestimmungen und Exportkontrollvorschriften der UN, der USA, des Vereinigten Königreichs und der EU beziehen, und dies auch weiterhin tun wird. Wenn der Käufer gegen diese Klausel verstößt, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag entweder auszusetzen oder sofort zu kündigen.

11. VERSCHIEDENES

(a) Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht abtreten.

(b) Der Vertrag begründet weder eine Partnerschaft noch ein Joint Venture zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, und keine der Parteien darf als Partner oder sonstiger Geschäftspartner der anderen Partei angesehen werden.

(c) Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf aus diesem Vertrag ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt, und gilt nicht als Verzicht auf eine spätere Verletzung oder Nichterfüllung.

12. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

(a) Für diese Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(b) Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch in allen Fällen berechtigt, auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung nach diesen Geschäftsbedingungen oder einer vorherigen individuellen Vereinbarung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen. Dies kann auch ein Admiralitätsverfahren gegen ein im Angebot oder in der Bestellung genanntes Schiff, etwaige Schwesterschiffe oder, soweit nach örtlichem Recht zulässig, andere Schiffe unter gleicher oder verbundener Leitung oder Kontrolle einschließen. Vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.